

B U N D E S G E R I C H T S H O F

B E S C H L U S S

IV ZB 177/66

in der Entschädigungssache

des Betriebsleiters Ludwig K. [REDACTED], Wo [REDACTED],
R [REDACTED] I [REDACTED], USA,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in D [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Müstenberg, Maas und Dr. Graf in der Sitzung vom 14. Juli 1966 beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf, den Parteien an Verkündung Statt zugestellt am 28. Dezember 1965/3. Januar 1966, wird zugelassen.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat dem Kläger das von ihm wegen Verdrängung aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit geltend gemachte Rentenwahlrecht versagt, weil es darauf wirksam verzichtet habe und die von ihm erklärte Anfechtung des Verzichts wegen Irrtums nicht durchgreife, und weil außerdem auch die Voraussetzungen des § 82 BGB nicht gegeben seien. Soweit es sich um die Anfechtung des Verzichts auf das Rentenwahlrecht handelt, ist über die grundsätzlich bedeutsame Rechtsfrage zu entscheiden, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Irrtum über den Gesundheitszustand des Verfolgten, dem dessen Vertreter bei der Abgabe der Verzichtserklärung unterlag, ein Irrtum über eine verkehrswesentliche Eigenschaft im Sinne des § 119 Abs. 2 BGB ist. Da Anlaß für eine Stellungnahme des Revisionsgerichts auch bestehen kann, soweit das Berufungsgericht die Voraussetzungen des § 82 BGB verneint hat, ist die Revision nach § 219 Abs. 2 Nr. 1 BGB zuzulassen.

Ascher

Müstenberg